Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)

Vom 5. Juni 2023
Berichtigt am 28.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. April 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 10. Mai 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science" (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen und Methoden der Sozialwissenschaften. Ziel ist die Befähigung zur soziologischen Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen, insbesondere gegenwärtiger Transformationsprozesse. Dabei wird der theoretischen als auch methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen. Um heutige Transformationen in drei thematischen Profilen umfassend erklären und verstehen zu können, werden die soziologischen Kernmodule gezielt um Wissensbestände weiterer Sozialwissenschaften und der Informatik ergänzt.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Wandel und Stabilität in Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft;
- Nachhaltige Wirtschafts- und Sozialformen in der ökologischen Transformation;
- Digital Data und digitale Transformationen.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen davon bildet die Prüfung des Moduls 1. Diese Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) nach der Ordnung für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 11. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 5. Juni 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
1	Integrierte Einführung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.) (25%) und Hausarbeit (75 %) Prüfungsrelevante Studienleistung: Referat (nicht endnotenrelevant)
2	Grundzüge der Soziologie I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
3	Qualitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Quantitative empirische Sozialforschung	1 und 2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Propädeutikum der Sozialwissenschaften	1	2	5	keine	Hausarbeit
6	Grundzüge der Soziologie II	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
7	Statistik I+II	2	6	10	keine	Klausur (120 Min.)
8	Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
9	Vertiefung I: Kulturen und Gesellschaften	3 und 4	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit
10	Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3 und 4	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit

[1] Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.
[2] Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).
[3] Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

11	Vertiefung III: Theoretische Soziologie	4 und 5	4	10	Module 2 und 6	Hausarbeit
12	Studienprojekt	4 und 5	8	18	keine	Schriftliche Ausarbeitung
13	Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (50 LP)

1.2.1 Wahlpflichtmodule Schwerpunkt (30 LP)

Es ist ein Schwerpunkt im Umfang von 30 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
Wandel und Stabilität in Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft Die Module 14 bis 17 sowie Module im Umfang von 10 LP aus den Modulen 18 bis 27 sind erfolgreich zu absolvieren.						
14	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
15	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
16	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
17	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
18	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
19	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
20	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
21	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)

22	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
23	Arbeit, Personal und Organisation	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
24	Organisationsgestaltung	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
25	Käuferverhalten und Marktforschung	4 bis 6	6	10	Module 15 und 17	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
26	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung, Teil A	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
27	Staatswissenschaft, Teil A	4 bis 6	6	10	Module 14 und 16	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
Nachhaltige Wirtschafts- und Sozialformen in der ökologischen Transformation Die Module 28 bis 30 sowie Module im Umfang von 10 LP aus den Modulen 31 bis 37 sind erfolgreich zu absolvieren.						
28	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	1	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
29	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	1	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
30	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
31	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	4 bis 6	4	5	keine	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
32	Grundlagen der Humangeographie I	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
33	Grundlagen der Humangeographie II	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
34	Landschaftssysteme	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)

35	Geographie, Freizeit und Tourismus	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Tourismus-geographie (B.A., 1-Fach)
36	Transitionen: Geographie	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Geographie (B.Sc., 1-Fach)
37	Innovation und Nachhaltigkeit	4 bis 6	4	10	keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
Digital Data und digitale Transformationen Die Module 38 bis 40 sowie Module im Umfang von 10 LP aus den Modulen 41 bis 46 sind erfolgreich zu absolvieren.						
38	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	1 und 2	6	10	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
39	Human-Computer-Interaction	1	3	5	keine	gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
40	Agentenbasierte Modellierung	2	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
41	Elemente der Programmierung	4 bis 6	6	10	keine	gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor, Nebenfach)
42	Elemente der Künstlichen Intelligenz	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Digitalisierung, Information und Gesellschaft (Bachelor, Nebenfach)
43	Web Entwicklung	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
44	Management von Softwareprojekten	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
45	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
46	Algorithmen und Datenstrukturen	4 bis 6	3	5	keine	gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)

1.2.2 Wahlpflichtmodule Spezialisierung in Soziologie (20 LP)

Aus den Modulen 47 bis 54 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
47	Spezialisierungsmodul Arbeit	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
48	Spezialisierungsmodul Kultur	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
49	Spezialisierungsmodul Medien	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
50	Spezialisierungsmodul Organisation	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
51	Spezialisierungsmodul Prozesse	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
52	Spezialisierungsmodul Sozialpolitik	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
53	Spezialisierungsmodul Wirtschaft	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)
54	Spezialisierungsmodul Wissen	3 bis 6	4	10	Module 2 und 6	Klausur (90 Min.)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
– Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
55	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	4 bis 6	8	10	keine	Portfolioprüfung
56	Praktikum	4 bis 6	–	10	keine	Praktikumsbericht oder Posterpräsentation (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 56 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.